-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	11.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	14.02.2001

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 11. Juli 2000 wird mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, daÃ dem KlÃ¤ger Krankengeld nicht lÃ¤nger als fÃ¼r 78 Wochen seit dem 28. Oktober 1998 zusteht. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die auÃergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten um einen Anspruch auf Krankengeld.

Der bei der beklagten Ersatzkasse krankenversicherte KlÃ¤ger arbeitete als Disponent (Lagerverwalter). Seit dem 28. Oktober 1998 kann er wegen schmerzhafter BewegungseinschrÃ¤nkungen des linken Armes diesen Beruf oder eine vergleichbare TÃ¤tigkeit nicht mehr ausÃ¼ben. Sein ArbeitsverhÃ¤ltnis endete zum 30. November 1998 (das im angefochtenen Urteil genannte Datum 30. Dezember 1998 beruht ersichtlich auf einem Schreibfehler). Er erhielt Entgeltfortzahlung seitens des Arbeitgebers und sodann Krankengeld von der

Beklagten. Mit RÃ¼cksicht auf den Verlust des Arbeitsplatzes und das Ergebnis einer Untersuchung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung stellte die Beklagte die Krankengeldzahlung zum 12. Februar 1999 ein. Der Widerspruch des KlÃ¤gers wurde mit Bescheid vom 10. MÃ¤rz 1999 zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hÃ¤lt den KlÃ¤ger nicht fÃ¼r arbeitsunfÃ¤hig, weil ihm infolge seiner Erkrankung zwar nicht mehr die mittelschwere TÃ¤tigkeit eines Lagerverwalters, jedoch leichte TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung mÃ¶glich seien. Als Arbeitsloser sei seine LeistungsfÃ¤higkeit nicht mehr nur an den gesundheitlichen Anforderungen des bisherigen Arbeitsplatzes zu messen; vielmehr sei ein arbeitsloser Versicherter erst dann als arbeitsunfÃ¤hig anzusehen, wenn er auch durch alle diejenigen TÃ¤tigkeiten gesundheitlich Ã¼berfordert werde, die er nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung anzunehmen bereit sein mÃ¼sse.

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) Befundberichte der behandelnden Ãrzte und Gutachten zum Gesundheitszustand des KlÃ¤gers sowie eine Auskunft des frÃ¼heren Arbeitgebers zur TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers eingeholt. Mit Urteil vom 11. Juli 2000 hat es die Beklagte unter Aufhebung der Verwaltungsentscheidungen verurteilt, dem KlÃ¤ger Ã¼ber den 12. Februar 1999 hinaus Krankengeld nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen und unter Anrechnung des bezogenen Arbeitslosengeldes zu gewÃ¤hren. MaÃstab fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers sei dessen TÃ¤tigkeit als Disponent oder eine Ã¤hnliche TÃ¤tigkeit. In diesem Sinne habe der erkennende Senat im Urteil vom 8. Februar 2000 (B 1 KR 11/99 R â BSGE 85, 271 = SozR 3-2500 Â§ 49 Nr 4) in einem Fall wie dem vorliegenden entschieden, in dem die Erkrankung wÃ¤hrend des bestehenden BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses eingetreten und der Versicherte spÃ¤ter arbeitslos geworden sei. Nur bei einer Erkrankung wÃ¤hrend der Arbeitslosigkeit komme es nach dem Urteil des 11. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21. September 1995 (11 RAr 35/95 â SozR 3-4100 Â§ 105b Nr 2) auf die zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit im Sinne des Rechts der ArbeitsfÃ¶rderung an. Nach den durchgefÃ¼hrten Ermittlungen seien dem KlÃ¤ger Ã¤hnliche TÃ¤tigkeiten wie als Disponent gesundheitlich nicht zumutbar, so daÃ er weiter als arbeitsunfÃ¤hig anzusehen sei.

Mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision rÃ¼gt die Beklagte sinngemÃ¤Ã eine Verletzung des Â§ 44 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Die frÃ¼here Rechtsprechung, wonach die Verweisbarkeit eines erkrankten Arbeitnehmers auch nach dem Verlust seines Arbeitsplatzes auf gleichartige TÃ¤tigkeiten eingeschrÃ¤nkt bleibe (BSGE 57, 227 = SozR 2200 Â§ 182 Nr 96; BSGE 61, 66 = SozR 2200 Â§ 182 Nr 104), lasse Ãhnlichkeiten zur Zumutbarkeitsanordnung der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit vom 16. MÃ¤rz 1982 (ZumutbarkeitsAnO) erkennen, die den Arbeitslosen vor dem beruflichen Abstieg in eine minderqualifizierte TÃ¤tigkeit geschÃ¼tzt habe, wenn er vorher in einem anerkannten Ausbildungsberuf tÃ¤tig gewesen sei. Einen Berufsschutz habe die Rechtsprechung durch die Mehrstufentheorie auch im Rentenversicherungsrecht geschaffen. Das sei sachgerecht, denn die Vergleichbarkeit der Sachverhalte erfordere eine einheitliche Behandlung in allen Sozialversicherungszweigen.

Diese Rechtslage habe sich dadurch entscheidend geÃ¤ndert, daÃ der

Gesetzgeber im Recht der ArbeitsfÃ¶rderung zum 1. April 1997 die Beurteilung der Zumutbarkeit durch eine abschlieÃende Regelung den verÃ¤nderten Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt angepaÃt habe (Â§ 103b ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz, jetzt: Â§ 121 Drittes Buch Sozialgesetzbuch â SGB III). Seitdem werde bei Arbeitslosen ein besonderer Schutz fÃ¼r Ausbildungsberufe nicht mehr anerkannt. Auch im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung sei der Berufsschutz weitestgehend beseitigt worden (Hinweis auf Â§ 46 Abs 3 Satz 2 Nr 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VII, der von den UnfallversicherungstrÃ¤gern iS des Â§ 121 SGB III angewandt werde, vgl Rundschreiben des HVBG VB 20/98). Diese Ãnderungen wirkten sich auch auf das Krankenversicherungsrecht aus, zumal es sich bei Verletztengeld und Krankengeld um vergleichbare Leistungen handle.

Nach der bisherigen Rechtsprechung werde der erkrankte Versicherte je nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Erkrankung unterschiedlich behandelt. Bei einer Erkrankung nach Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses seien alle TÃ¤tigkeiten zu berÃ¼cksichtigen, in die der Arbeitslose zumutbar vermittelt werden dÃ¼rfe; erkranke der Versicherte wÃ¤hrend des bestehenden ArbeitsverhÃ¤ltnisses, bleibe dieses fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsunfÃ¤higkeit maÃgeblich. Zwischen den beiden Fallgestaltungen bestehe kein so wesentlicher Unterschied, daÃ der unterschiedliche Berufsschutz gerechtfertigt sei.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das Urteil des SG fÃ¼r zutreffend, denn es entspreche der bisherigen hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung. Den Gesetzesmotiven zu Â§ 44 SGB V sei nicht die Absicht zu entnehmen, den Begriff der ArbeitsunfÃ¤higkeit gegenÃ¼ber dem Rechtszustand nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) neu zu definieren. FÃ¼r die Auffassung des SG spreche die Lohnersatzfunktion des Krankengeldes. Die Regelung Ã¼ber die Zumutbarkeit einer bestimmten BeschÃ¤ftigung in Â§ 121 SGB III habe eine andere Zielrichtung als der Begriff der ArbeitsunfÃ¤higkeit, so daÃ er nicht ins Krankenversicherungsrecht Ã¼bertragen werden kÃ¶nne.

II

Die Revision ist unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zutreffend entschieden, daÃ die von der Beklagten erhobenen EinwÃ¤nde der Annahme von ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht entgegenstehen. Andere Anspruchshindernisse sind nicht festgestellt.

Versicherte haben nach Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB V Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfÃ¤hig macht; die Ã¼brigen Alternativen dieser Vorschrift sind hier nicht einschlÃ¤gig. Diese Grundvoraussetzung fÃ¼r den vom KlÃ¤ger

eingeklagten Anspruch ist erfÃ¼llt. ArbeitsunfÃ¤higkeit ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG gegeben, wenn der Versicherte seine zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalls konkret ausgeÃ¼bte Arbeit wegen Krankheit nicht (weiter) verrichten kann. DaÃ er mÃ¶glicherweise eine andere TÃ¤tigkeit trotz der gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigung noch ausÃ¼ben kÃ¶nnte, ist unerheblich. Gibt er nach Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit die zuletzt innegehabte Arbeitsstelle auf, Ã¤ndert sich allerdings der rechtliche MaÃstab insofern, als fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsfÃ¤higkeit nicht mehr die konkreten VerhÃ¤ltnisse an diesem Arbeitsplatz maÃgebend sind, sondern nunmehr abstrakt auf die Art der zuletzt ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung abzustellen ist. Der Versicherte darf dann auf gleich oder Ã¤hnlich geartete TÃ¤tigkeiten "verwiesen" werden, wobei aber der Kreis mÃ¶glicher VerweisungstÃ¤tigkeiten entsprechend der Funktion des Krankengelds eng zu ziehen ist. Handelt es sich bei der zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit um einen anerkannten Ausbildungsberuf, so scheidet eine Verweisung auf eine auÃerhalb dieses Berufs liegende BeschÃ¤ftigung aus. Auch eine VerweisungstÃ¤tigkeit innerhalb des Ausbildungsberufs muÃ, was die Art der Verrichtung, die kÃ¶rperlichen und geistigen Anforderungen, die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die HÃ¶he der Entlohnung angeht, mit der bisher verrichteten Arbeit im wesentlichen Ã¼bereinstimmen, so daÃ der Versicherte sie ohne grÃ¶Ãere Umstellung und Einarbeitung ausfÃ¼hren kann. Dieselben Bedingungen gelten bei ungelernten Arbeiten, nur daÃ hier das Spektrum der zumutbaren TÃ¤tigkeiten deshalb grÃ¶Ãer ist, weil die Verweisung nicht durch die engen Grenzen eines Ausbildungsberufs eingeschrÃ¤nkt ist. FÃ¼r die Beurteilung ist unerheblich, ob der Versicherte sich arbeitslos meldet und sein EinverstÃ¤ndnis mit einer Vermittlung in einen anderen Beruf erklÃ¤rt (zum Ganzen zuletzt Senatsurteil vom 8. Februar 2000 â B 1 KR 11/99 R â BSGE 85, 271, 273 f = SozR 3-2500 Â§ 49 Nr 4 S 12 f mwN).

Nach dieser Rechtsprechung kann der KlÃ¤ger nicht auf alle TÃ¤tigkeiten verwiesen werden, in die er als Arbeitsloser zumutbar vermittelt werden kÃ¶nnte. Seine ArbeitsunfÃ¤higkeit wÃ¤re vielmehr nur dann beseitigt, wenn er seinen frÃ¼heren Beruf als Disponent wieder ausÃ¼ben kÃ¶nnte oder wenn ihm sein Gesundheitszustand eine gleichartige TÃ¤tigkeit erlaubte. Das ist nach den tatsÃ¤chlichen Feststellungen des SG jedoch nicht der Fall. Vielmehr ist fÃ¼r die Revisionsentscheidung davon auszugehen (Â§ 161 Abs 4, Â§ 163 Sozialgerichtsgesetz â SGG), daÃ der KlÃ¤ger vom 28. Oktober 1998 an Ã¼ber den 12. Februar 1999 hinaus zumindest bis zum 11. Juli 2000, dem Tag der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG, durch seinen Gesundheitszustand an der Aufnahme einer TÃ¤tigkeit als Disponent oder einer vergleichbaren TÃ¤tigkeit gehindert war. Das begrÃ¼ndet seine ArbeitsunfÃ¤higkeit, ohne daÃ es letztlich darauf ankommt, ob der KlÃ¤ger im Zeitpunkt der Erkrankung am 28. Oktober 1999 eine Stelle inne hatte, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzte. Denn nach der dargestellten Rechtsprechung wird die ArbeitsunfÃ¤higkeit unabhÃ¤ngig von der Qualifikation durch die krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung im Berufsfeld der bisherigen TÃ¤tigkeit begrÃ¼ndet. Im Ã¼brigen Ã¤uÃert sich das angefochtene Urteil zwar nicht ausdrÃ¼cklich zur Bewertung der frÃ¼heren Arbeitsstelle des KlÃ¤gers; es nimmt aber ua auf die eingeholte Arbeitgeberauskunft Bezug, in der mitgeteilt wird, der KlÃ¤ger sei in eine

Lohngruppe des einschlÃ¤gigen Tarifvertrags eingestuft gewesen, die eine dreijÃ¤hrige Berufsausbildung voraussetzt. Nachdem die Beklagte die vom SG angenommene berufliche und gesundheitliche EinschrÃ¤nkung der Verweisbarkeit des KlÃ¤gers nicht in Zweifel gezogen hat, besteht kein AnlaÃ fÃ¼r den Senat, dieser Frage weiter nachzugehen.

Die Bedenken der Beklagten gegen den rechtlichen Ausgangspunkt des SG Ã¼berzeugen den Senat nicht. Die von ihr vorgetragene Auffassung, im Krankenversicherungsrecht, im ArbeitsfÃ¶rderungsrecht und im Rentenversicherungsrecht hÃ¤tten bis zum 1. April 1997 Ã¼bereinstimmende oder verwandte Kriterien fÃ¼r die Beurteilung gegolten, welches TÃ¤tigkeitsfeld einem Versicherten zur Vermeidung des jeweiligen Leistungsfalls zuzumuten sei, ist nicht nachvollziehbar. Der Senat hÃ¤lt es nicht fÃ¼r geboten, die offenkundige Unrichtigkeit dieser These anhand der Rechtsprechung zur BerufsunfÃ¤higkeit im Rentenversicherungsrecht oder anhand der ZumutbarkeitsAnO im Vergleich zur oben bereits dargestellten Rechtsprechung zur ArbeitsunfÃ¤higkeit nÃ¤her zu belegen. Er sieht auch keinen AnlaÃ fÃ¼r die ErÃ¶rterung, ob ein einheitlicher Berufsschutz im Sozialversicherungrecht rechtspolitisch wÃ¼nschenswert wÃ¤re. Nachdem ein solcher in der Vergangenheit jedenfalls nicht bestand und dies auch dem Gesetzgeber bekannt sein muÃte, lÃ¤Ãt sich aus einer diesbezÃ¼glichen Ãnderung im ArbeitsfÃ¶rderungsrecht fÃ¼r das Krankenversicherungsrecht nicht der von der Beklagten gewÃ¼nschte SchluÃ ziehen.

Die UnabhÃ¤ngigkeit des Begriffs der ArbeitsunfÃ¤higkeit im Krankenversicherungsrecht von den Zumutbarkeitskriterien der Arbeitslosenversicherung wird dadurch unterstrichen, daÃ es die Rechtsprechung zu keinem Zeitpunkt fÃ¼r erforderlich gehalten hat, sich in den zum Krankengeld ergangenen Entscheidungen mit den bei Arbeitslosigkeit geltenden Zumutbarkeitsregeln auseinanderzusetzen. Obwohl die bereits dargestellten Merkmale fÃ¼r die ArbeitsunfÃ¤higkeit in den vergangenen 20 Jahren immer wieder zusammengefaÃt und gerade fÃ¼r arbeitslose Versicherte fortentwickelt wurden, finden sich keine AusfÃ¼hrungen zur Zumutbarkeit iS des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts (BSG USK 8309; BSG SozR 4100 Â§ 158 Nr 6; BSG USK 8415; BSGE 57, 227 = SozR 2200 Â§ 182 Nr 96; BSGE 61, 66 = SozR 2200 Â§ 182 Nr 104; BSG SozR 2200 Â§ 183 Nr 51; BSGE 73, 121 = SozR 3-4100 Â§ 158 Nr 1; BSG USK 93103). Wenn diese Frage fÃ¼r relevant gehalten worden wÃ¤re, hÃ¤tte dazu in den vier zuerst genannten Urteilen besonderer AnlaÃ bestanden, weil darin ausdrÃ¼cklich entschieden wurde, daÃ es ohne EinfluÃ auf die ArbeitsunfÃ¤higkeit sei, wenn sich der Versicherte im Zusammenhang mit einer Arbeitslosmeldung bereit erklÃ¤re, auch eine andere als die bisher ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit aufzunehmen.

DaÃ die bisherige krankenversicherungsrechtliche Rechtsprechung die Zumutbarkeitskriterien bei Arbeitslosigkeit fÃ¼r unbeachtlich hielt, wird schlieÃlich in den Urteilen vom 9. Dezember 1986 besonders deutlich. Obwohl Â§ 10 ZumutbarkeitsAnO fÃ¼r die erste Zeit der Arbeitslosigkeit eine LohneinbuÃe von bis zu 20% fÃ¼r zumutbar erklÃ¤rte, ging das BSG im Krankenversicherungsrecht fÃ¼r die gesamte Zeit der ArbeitsunfÃ¤higkeit von einer zumutbaren EinbuÃe von hÃ¶chstens 10% aus, ohne auf die anderslautende Bewertung in der

ZumutbarkeitsAnO einzugehen (BSGE 61, 66, 73 = SozR 2200 Â§ 182 Nr 104 S 227 f und Parallelurteil 8 RK 27/84 vom selben Tage, in BSG SozR 2200 Â§ 183 Nr 51 S 146 insoweit nicht abgedruckt). Unter diesen UmstÃ¤nden ist es ausgeschlossen, der angeblichen Ãnderung der Rechtslage im ArbeitsfÃ¶rderungsrecht Anhaltspunkte fÃ¼r einen gleichgerichteten gesetzgeberischen Willen im Krankenversicherungsrecht zu entnehmen. Ãberdies handelt es sich bei den fraglichen RechtsÃ¤nderungen eher um Korrekturen am Rande. Bei der LohneinbuÃe erschÃ¶pfen sie sich darin, daÃ â bei unverÃ¤nderter 20%-Grenze â der Zeitrahmen fÃ¼r die Beurteilung von vier auf drei Monate herabgesetzt wurde (Â§ 121 Abs 3 Satz 2 SGB III; im vierten bis sechsten Monat der Arbeitslosigkeit allerdings Anhebung auf 30%, vgl Satz 3). Obwohl die ausdrÃ¼ckliche AnknÃ¼pfung an den erreichten Ausbildungsstand aufgegeben wurde, wird der notwendige Berufsschutz laut GesetzesbegrÃ¼ndung mit der Begrenzung der LohneinbuÃe erreicht, denn die berufliche Qualifikation spiegle sich in der Regel im Bemessungsentgelt wider (BT-Drucks 13/4941 S 238). Im Vergleich zur frÃ¼heren Herabstufung um jeweils eine Qualifikationsstufe nach jeweils vier Monaten (Â§ 12 ZumutbarkeitsAnO) ist dadurch keine wesentliche Ãnderung eingetreten. Eine Parallele zum Krankenversicherungsrecht wurde auch insoweit nie gezogen, vielmehr ausdrÃ¼cklich verneint (BSGE 69, 180, 184 = SozR 3-2200 Â§ 182 Nr 9 S 40).

Der Hinweis der Beklagten auf die Regelungen Ã¼ber das Ende des Verletztengeldes in der gesetzlichen Unfallversicherung geht ebenfalls fehl. Â§ 46 Abs 3 Satz 2 Nr 1 SGB VII erklÃ¤rt den Anspruch auf Verletztengeld mit dem Tag fÃ¼r beendet, an dem der Versicherte durch die Heilbehandlung in die Lage versetzt wird, eine zumutbare, zur VerfÃ¼gung stehende Berufs- oder ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen â mit dem Tag also, an dem ihm ein Berufswechsel gesundheitlich zuzumuten ist. Die Vorschrift greift aber nur ein, "wenn mit dem Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit nicht zu rechnen ist ". Deshalb liegt darin keine Modifizierung der bisherigen Rechtsprechung zur ArbeitsunfÃ¤higkeit, sondern deren BestÃ¤tigung. WÃ¤re entsprechend der Rechtsauffassung der Beklagten bei einer partiellen Wiederherstellung der ErwerbsfÃ¤higkeit eine weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit schon begrifflich ausgeschlossen, hÃ¤tte die Regelung keinen Sinn, denn dann wÃ¼rde der Anspruch auf Verletztengeld schon nach Â§ 46 Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB VII entfallen, wenn der Gesundheitszustand dem Versicherten den Berufswechsel erlaubt. Die angesprochene Vorschrift geht in Satz 2 Nr 1 also gerade von einem VerstÃ¤ndnis des Begriffs der ArbeitsunfÃ¤higkeit aus, das einen Wechsel in einen anderen Beruf ausschlieÃt; nur wenn man diesen Standpunkt zugrundelegt, kann nÃ¤mlich Ã¼berhaupt der Fall eintreten, daÃ der Versicherte nicht als arbeitsfÃ¤hig anzusehen ist, obwohl er nach seinem Gesundheitszustand eine ErwerbstÃ¤tigkeit aufnehmen kÃ¶nnte.

Der Beklagten ist freilich einzurÃ¤umen, daÃ eine unterschiedliche Behandlung des Versicherten je nach dem, ob er wÃ¤hrend einer BeschÃ¤ftigung oder wÃ¤hrend des Bezugs von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit erkrankt, auf den ersten Blick unbefriedigend erscheinen muÃ â vor allem dann, wenn in einem Fall die ArbeitsunfÃ¤higkeit unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der

BeschÃ¤ftigung und im anderen unmittelbar danach eingetreten ist. Die abschlieÃ□ende Bewertung derartiger Unterschiede setzt jedoch zunÃ¤chst die KlÃ¤rung voraus, in welchen Fallgestaltungen die Rechtsprechung zur Verweisungsproblematik zu Ergebnissen fÃ¼hrt, die Versicherte in vergleichbarer Lage ungleich treffen. Da schon diesbezÃ¼glich zahlreiche Fragen offen sind und auch anlÃ¤Ã□lich des jetzigen Falles nicht endgÃ¼ltig beantwortet werden kÃ¶nnen, ist dieses Argument der Beklagten nicht geeignet, eine andere Entscheidung des Senats zu rechtfertigen.

Zum Anspruch von Versicherten, die wÃ¤hrend einer Arbeitslosigkeit erkranken, sind unter Geltung des SGB V bisher nur Entscheidungen ergangen, welche nicht den ersten, sondern einen spÃ¤teren Dreijahreszeitraum betreffen, nachdem der Versicherte auf Grund durchgehender ArbeitsunfÃ¤higkeit im erlernten und bei Beginn der Erkrankung ausgeÃ¼bten Beruf wÃ¤hrend eines frÃ¼heren Dreijahreszeitraums fÃ¼r 78 Wochen Krankengeld bezogen und damit seinen Anspruch erschÃ¶pft hatte. FÃ¼r diesen Fall hat der Senat entschieden, daÃ□ sich die fÃ¼r einen neuen Krankengeldanspruch erforderliche ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht mehr an der frÃ¼heren TÃ¤tigkeit orientiert, weil Â§ 48 Abs 2 SGB V hierfÃ¼r eine zwischenzeitliche ArbeitsfÃ¤higkeit und Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt voraussetzt, soweit der Versicherte nicht erwerbstÃ¤tig war. Bei durchgehender ArbeitsunfÃ¤higkeit im TÃ¤tigkeitsfeld des ursprÃ¼nglichen Berufs ist eine zeitweilige ArbeitsfÃ¤higkeit nur fÃ¼r gesundheitlich weniger anspruchsvolle, berufsfremde TÃ¤tigkeiten denkbar; infolgedessen sind diese sowohl MaÃ□stab fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsunfÃ¤higkeit als auch fÃ¼r die Bemessung des Krankengeldes (BSGE 73, 121 = SozR 3-4100 Â§ 158 Nr 1; vgl auch BSG SozR 3-2500 Â§ 48 Nr 5). Der 11. Senat des BSG hat in demselben Sinne entschieden (BSG SozR 3-4100 Â§ 105b Nr 2; zum Ganzen bereits Senatsurteil vom 8. Februar 2000, BSGE 85, 271, 274 f = SozR 3-2500 Â§ 49 Nr 4 S 13 f). Die bezeichnete Rechtsprechung verneint den Berufsschutz in Bezug auf einen Arbeitsplatz, der wÃ¤hrend des ersten Dreijahreszeitraums verloren ging und auf dem der Versicherte in diesem Zeitraum zumindest wÃ¤hrend 78 Wochen aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht tÃ¤tig sein konnte; zwischenzeitlich muÃ□ der Versicherte mindestens sechs Monate fÃ¼r eine andere TÃ¤tigkeit arbeitsfÃ¤hig gewesen sein, ohne einen entsprechenden Arbeitsplatz zu finden. Diese Situation ist mit derjenigen des KlÃ¤gers schon deshalb nicht vergleichbar, weil dieser die BezugsbeschÃ¤ftigung bis fÃ¼nf Wochen vor der Arbeitslosigkeit tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt hat. Aber selbst wenn der KlÃ¤ger erst spÃ¤ter arbeitslos geworden wÃ¤re und seinen Arbeitsplatz beispielsweise noch ein Jahr lang (bis sechs Monate vor der ErschÃ¶pfung des Krankengeldanspruchs nach 78 Wochen) behalten hÃ¤tte, lieÃ□en sich aus der zitierten Rechtsprechung gegen die Aufrechterhaltung des bisherigen Berufsschutzes keine zwingenden Argumente ableiten. Zwar hÃ¤tte der KlÃ¤ger dann â□□ insofern dem Versicherten im zweiten Dreijahreszeitraum vergleichbar â□□ sechs Monate fÃ¼r eine andere TÃ¤tigkeit zur VerfÃ¼gung gestanden, ohne sie tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt zu haben; die tatsÃ¤chliche AusÃ¼bung des Bezugsberufs lÃ¤ge aber immer noch lÃ¤ngstens ein Jahr zurÃ¼ck â□□ gegenÃ¼ber mehr als drei Jahren in dem vom Senat zu Â§ 48 Abs 2 SGB V entschiedenen Fall. Eine hypothetische weitere VerlÃ¤ngerung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses des KlÃ¤gers hÃ¤tte den Abstand zur tatsÃ¤chlichen

BerufsausÃ¼bung zwar weiter verlÃ¤ngert; gleichzeitig wÃ¼rde aber die Dauer des Bezugs von Krankengeld nach Eintritt der Arbeitslosigkeit so verkÃ¼rzt, daÃ von einem wesentlichen Vorteil gegenÃ¼ber einer im zweiten Dreijahreszeitraum eintretenden ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht mehr gesprochen werden kÃ¶nnte.

Ein Vergleich des KlÃ¤gers mit einem Versicherten, dessen ArbeitsunfÃ¤higkeit als Arbeitsloser im ersten Dreijahreszeitraum zu beurteilen ist, weil er seine Arbeitsstelle verliert und nur mit Unterbrechungen krank ist, lÃ¤Ãt sich nicht ohne weiteres anstellen, denn dazu hatte die Rechtsprechung bisher nicht Stellung zu nehmen; Ã¼ber diesen Fall ist bisher auch nicht sinngemÃ¤Ã mitentschieden. Ob sich dieser Versicherte nur auf seinen bisherigen Beruf beziehen kann, wenn er wÃ¤hrend des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses arbeitsunfÃ¤hig wird, und ob dies nur gilt, solange die ArbeitsunfÃ¤higkeit ununterbrochen fortbesteht, oder ob der Berufsschutz auch noch greift, wenn sich der Versicherte bei gebessertem Gesundheitszustand vorÃ¼bergehend dem Arbeitsmarkt zur VerfÃ¼gung stellt, spÃ¤ter jedoch wieder erkrankt, ist fÃ¼r das seit 1. Januar 1989 geltende Recht ebensowenig geklÃ¤rt wie die Bedeutung der Dauer der Arbeitslosigkeit in diesen FÃ¤llen oder diejenige des Beginns des zweiten Dreijahreszeitraums, ohne daÃ der Krankengeldanspruch im ersten erschÃ¶pft wurde.

Es ist im jetzigen Verfahren nicht Aufgabe des Senats, LÃ¶sungen fÃ¼r die angedeuteten Sachverhaltsvarianten zu entwickeln; sie enthielten fÃ¼r kÃ¼nftige Entscheidungen sowieso keine verbindlichen Aussagen, weil sie nicht zu den tragenden GrÃ¼nden der jetzigen Entscheidung gehÃ¶ren wÃ¼rden. Die maÃgebenden Gesichtspunkte sind indessen klar: Einerseits rechtfertigt die Lohnersatzfunktion des Krankengeldes die Besserstellung des entgeltlich beschÃ¤ftigten gegenÃ¼ber dem arbeitslosen Versicherten, bei dem mangels BeschÃ¤ftigung kein Lohn entfallen kann, auch Ã¼ber den Zeitpunkt des Verlustes des Arbeitsplatzes hinaus. Das gilt unabhÃ¤ngig davon, ob die Erkrankung ein Grund dafÃ¼r war, das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu beenden. Denn nach dem Grundsatz, daÃ sich der Umfang des Versicherungsschutzes nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls bestimmt, muÃ sich der Berufsschutz des arbeitsunfÃ¤higen Versicherten nach dem Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit richten. Demnach ist die gÃ¼nstigere Rechtsposition des wÃ¤hrend einer BeschÃ¤ftigung erkrankten Versicherten durch das Versicherungsprinzip gerechtfertigt; weil der Zeitpunkt der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses insoweit die Wirkung eines Stichtags hat, vermag der Einwand, daÃ ein spÃ¤terer Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit andere Rechtsfolgen ausgelÃ¶st hÃ¤tte, das Ergebnis nicht in Zweifel zu ziehen. Der nach dem Recht der RVO noch mÃ¶gliche Vorwurf einer unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigen VergÃ¼nstigung ist entkrÃ¤ftet, seitdem Â§ 48 Abs 2 SGB V verhindert, daÃ die gÃ¼nstigere Rechtsposition auf Dauer zementiert wird. Im Lichte dieser ErwÃ¤gungen muÃ die Entscheidung zugunsten des Berufsschutzes des KlÃ¤gers keine WertungswidersprÃ¼che bei kÃ¼nftigen Entscheidungen nach sich ziehen.

AuÃer dem Einwand der fehlenden ArbeitsunfÃ¤higkeit bestehen keine Bedenken gegen den Anspruch des KlÃ¤gers, so daÃ das SG der Klage zu Recht stattgegeben hat. Der KlÃ¤ger hat in erster Instanz zu Protokoll erklÃ¤rt, er habe bis zum Tag der

mÃ¼ndlichen Verhandlung ununterbrochen Arbeitslosengeld erhalten; ein Rentenantrag sei nicht gestellt worden. Der Bezug von Arbeitslosengeld schlieÃt den Anspruch des KlÃ¤gers nicht aus. Zwar scheint Â§ 49 Abs 1 Nr 3a SGB V beim Zusammentreffen von Arbeitslosengeld und Krankengeld den Nachrang des Krankengeldes anzuordnen; diese Bestimmung bezieht sich aber ausschlieÃlich auf den Fall der Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall (Â§ 126 Abs 1 Satz 1 SGB III), weil sonst das in Â§ 142 Abs 1 Nr 2 SGB III fÃ¼r die Zeit eines Krankengeldanspruchs angeordnete Ruhen des Arbeitslosengeldes leerlaufen wÃ¼rde (in diesem Sinne zu den frÃ¼heren entsprechenden Vorschriften Â§ 183 Abs 6 RVO, Â§ 105b, 118 Abs 1 Nr 2 AFG: BSGE 61, 193 = SozR 2200 Â§ 183 Nr 52). Mit RÃ¼cksicht auf den hier bejahten Krankengeldanspruch stellt sich die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld nachtrÃ¤glich als rechtswidrig dar, so daÃ der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit ein Erstattungsanspruch gegen die Beklagte zusteht und das bezogene Arbeitslosengeld als in ErfÃ¼llung des dem KlÃ¤ger zustehenden Krankengeldanspruchs geleistet gilt (Â§ 107 Abs 1 SGB X). Deshalb muÃ sich der KlÃ¤ger die bereits erhaltene Leistung auf seinen Anspruch anrechnen lassen. Zur Vermeidung von MiÃverstÃ¤ndnissen ist im Tenor allerdings klarzustellen, daÃ der Anspruch des KlÃ¤gers nicht Ã¼ber 78 Wochen hinausreicht.

Im wesentlichen Punkt des Anspruchs auf Krankengeld dem Grunde nach ist die Revision der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen, so daÃ sie nach Â§ 193 SGG auch die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers fÃ¼r das Revisionsverfahren zu Ã¼bernehmen hat.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024